



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 08

Mittwoch 6. Februar

2019

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Aufgebot Sparkassenbuch

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesentnahme auf den Fl.-Nrn. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 der Gemarkung Lichtenau in der Gemeinde Weichering durch die Fa. Gebr. Förstl GmbH & Co. KG

Die Fa. Gebr. Förstl GmbH & Co. KG beantragte mit Planungsunterlagen vom 01.03.2018 die wasserrechtliche Planfeststellung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesausbeute. Hierbei soll auf o.a. Grundstücken auf einer Fläche von ca. 4,5 ha netto Kies entnommen werden. Nach Beendigung des Abbaus soll ein naturnaher Landschaftssee angelegt werden.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 6,1 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 4,5 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 7,0 bis 7,5 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 300.000 m³ Kies, der innerhalb von ca. 25 Jahren abgebaut werden soll.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Osten befinden sich der Förstlweiher sowie das Kieswerk der Fa. Förstl. Neben den für die Sortierung erforderlichen Anlagen liegen im Kieswerk entsprechende Flächen zur Lagerung des anfallenden Materials. Südlich des Förstlweihers befindet sich ein kleineres Abbaugewässer, an dem aktuell Kies durch die Fa. Förstl abgebaut wird.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus werden rund 4,0 ha Grundwasserkörper offen gelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

4. Abfallerzeugung

-entfällt-

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den Abbaubagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den LKW-Betrieb entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Anschließend wurde der **Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG** genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Die geplante Abbaufäche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen wird das Gebiet von der Staatstraße St 2048 begrenzt. Nördlich und südlich des

Gebietes befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in ca. 425 m Entfernung die Bundesstraße B 16. Im Osten grenzt der Förstlweiher mit dem Kieswerk der Fa. Förstl an, neben den für die Sortierung erforderlichen Anlagen liegen hier entsprechende Flächen zur Lagerung des anfallenden Materials. Südlich davon befindet sich ein kleineres Gewässer, an dem derzeit Kies abgebaut wird.

2. Qualitätskriterien

Lage im Raum:

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Donauterrasse“.

Gelände:

Das Gelände ist oberflächlich eben, fällt allerdings leicht von Westen nach Osten ab.

Fläche/Boden:

Die Bodenarten sind laut Bodenübersichtskarte 1 : 25.000 fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter). Gemäß den Erläuterungen zur standortkundlichen Bodenkarte weist der Boden i.d.R. eine hohe bis mittlere Durchlässigkeit und geringes Filtervermögen auf. Die Böden haben eine mittlere Ertragsfähigkeit und ein geringes Rückhaltevermögen für Nitrat.

Dem Gebiet kommt gem. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Ingolstadt (1996) „allgemeine Bedeutung für die Sicherung empfindlicher Böden“ zu.

Grundwasser:

Der mittlere Grundwasserstand ist bei ca. 2,7 m unter GOK anzunehmen. Die Ausbeute muss daher im Nassabbauverfahren erfolgen (bis ca. 5,3 m unter dem mittlerem Wasserspiegel). Als Haupt-Grundwasserfließrichtung ist von Nordosten auszugehen.

Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:

Auf der überplanten Fläche befinden sich keine Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung. Die geplante Abbaufäche liegt außerhalb von Wiesenbrüter-Lebensräumen und –Gesamtlebensräumen. Das nächste solche Gebiet liegt südlich ca. 1,5 km entfernt. Aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der störenden Gehölzkulisse am Ostrand und der Störquelle Staatsstraße am Westrand ist am Standort nicht von einer potentiellen Bedeutung als Lebensraum für Wiesen- und Offenlandbrüter auszugehen.

Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden bereits durch den bestehenden Abbau mit Kieswerk, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die beiden naheliegenden, viel genutzten Straßen St 2048 (westlich) und B 16 (nördlich) geprägt bzw. beeinträchtigt.

3. Schutzkriterien

Bekannt gemachte Natura2000-Gebiete (FFH- / europäische Vogelschutzgebiete)

Vom Vorhaben nicht betroffen ist das FFH-Gebiet 7233-373.05 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“. Das Vorhaben reicht von Norden her ca. 0,5 km an das

Planungsgebiet heran, ist aber funktional klar durch die Trasse der Bundesstraße B 16 abgegrenzt.

Naturschutzgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00400-01 „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg in der Stadt Neuburg und den Gemeinden Weichering und Bergheim, Landkreis Neuburg sowie des Gebietes „Branst“ in der Gemeinde Weichering als LSG“ sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben liegt ca. 0,5 km entfernt in nördlicher Richtung und ist funktional klar durch die Trasse der Bundesstraße B 16 abgetrennt.

Naturdenkmäler

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Ein Teil des Uferbereichs im Westen und Norden des östlichen gelegenen Förstlweihers wurde als BK 7234-1046-001 in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Eine Beeinträchtigung dieser Bestände ist als Folge des geplanten Abbaus nicht zu erwarten. Sie wurden bewusst nicht überplant.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben liegt nicht in einem wassersensiblen Bereich und auch außerhalb der Flächenkulisse der von Extremhochwässern bedrohten Bereiche.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Sind vom dem Vorhaben nicht betroffen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Sind vom dem Vorhaben nicht betroffen.

In amtlichen Listen / Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

Das Abbaugbiet liegt in einem rund 50 ha großen Bereich, der vom Landesamt für Denkmalpflege als Bodendenkmal D-1-7234-0813 (Siedlungen und Gräber der Vor- und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) abgegrenzt und geführt wird. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) werden daher bei der Erschließung des Gebiets besonders beachtet, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Es können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Bodendenkmäler betreffen, insbesondere durch Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, ausgeschlossen werden.

Schließlich wurde noch **Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG** geprüft.

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Räumlicher Auswirkungsbereich:

Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Geltungsbereich.

Ein Teil wird mit anfallendem Aushub bzw. mit sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z0) wiederverfüllt. Dadurch verändert sich das Bodengefüge. Diese Veränderung betrifft allerdings lediglich eine kleine Fläche direkt im räumlichen Geltungsbereich.

Im räumlichen Geltungsbereich geht die biotische Ertragsfunktion dauerhaft verloren.

Während des Abbaubetriebes ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z0) bewusst vermieden.

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) ist bei ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

Im engeren Umfeld des Abbaugbietes wird die Grundwassersituation geringfügig verändert.

Luft/Klima

Durch die Baumaschinen und dem Lieferverkehr sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Plangebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Abgesehen davon werden sie durch entsprechende Vorbelastung wie dem bereits bestehendem Abbau, dem Kieswerk und der nahegelegenen Straßen St 2048 und B 16 relativiert.

Durch das Vorhaben werden die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung verändert. Diese haben aber lediglich Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld und werden durch bereits bestehende Vorbelastungen relativiert.

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Nach Beendigung des Kiesabbaus verbleibt eine Wasserfläche von 4,0 ha. Dadurch verändert sich das Lebensraumangebot im Planungsgebiet von Acker- zu Wiesenflächen.

Hinsichtlich der Nachfolgenutzung ist Folgendes auszuführen: Es wird ein naturschutzorientierter Landschaftssee mit naturnahen Uferbereichen geschaffen, bei dem störende Intensivnutzungen ausgeschlossen sind und eine natürliche Biotopentwicklung gesichert ist. Im Gewässerumfeld werden naturschutzfachlich bedeutsame Zusatzlebensräume wie Rohbodenstandorte, Grünland, Fechtwiesen mit Flachmulden und Kleingewässern geschaffen. Dies hat positive Auswirkungen auf das Lebensraum- und Artenspektrum im Planungsgebiet und im Umfeld.

Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt erhöht und das Lebensraum- und Artenspektrum erweitert. Dies wirkt sich auf den Geltungsbereich und das Umfeld aus.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Auswirkungen auf Ortslagen Lichtenau

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen kann es zu betriebsbedingten Störungen im Ort Lichtenau kommen. Eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch das Kieswerk.

Die Erholungsfunktion wird bereits derzeit durch den bereits bestehenden Abbau samt Kieswerk sowie durch die westlich und nördlich vorbeiführenden Straßen St 2048 und B 16 beeinträchtigt.

Es besteht ein kurzer Transportweg, der auf nicht-öffentlichen Straßen zu dem benachbarten Kieswerk führt. Darüber hinaus können die negativen Auswirkungen auf den Ort Lichtenau durch die Nutzung der nördlichen Trasse minimiert bzw. vermieden werden.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Boden

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Von einer (flächenhaften) Wiederverfüllung, mit deren Hilfe diese Funktionen wiederhergestellt werden können, wird zum Schutz des Grundwassers bewusst abgesehen. Angesichts der bisher vorherrschenden Intensivnutzung ist laut LEK von einer erheblichen Vorbelastung des Bodens auszugehen. Das Filter- und Schutzvermögen des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen ist derzeit schon eingeschränkt. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet somit auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemiteleintrags und die Nachnutzung der Planungsfläche, bei der störende Intensivnutzungen dauerhaft ausgeschlossen sind, tragen zur Relativierung der möglichen Auswirkungen bei.

Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Bei vorliegender Planung werden daher lediglich zur Auffüllung von Teilflächen ausschließlich Abraum und sonst im Betrieb anfallendes, unbedenkliches Material (Z0) verwendet.

Für den benachbarten Förstlweiher sind angesichts der Lage bzw. Art der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Luft/Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering, zum anderen werden sie durch die Nutzung ortsferner Transportwege minimiert und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die überplanten Flächen innerhalb des Einflussbereiches der stark frequentierten Straßen St 2048 sowie B 16 liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm). Außerdem fand bzw. findet im Umfeld bereits ein Kiesabbau statt, so dass bei der geplanten Nachbaggerung keine neue zusätzliche Belastung besteht.

Arten und Biotope

Gegenwärtig herrscht auf und auch im Umgriff der Planungsfläche intensive Ackernutzung vor, besonders wertvolle oder empfindliche Lebensraumstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen. Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten wertvollen Gehölz- und Feuchtbereiche am benachbarten Förstlweiher sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Während der Abbauphase geht kurzfristig Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten sowie für die gesamte Bodenfauna verloren. Was die Gilde der Offenlandbrüter betrifft, so finden diese im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen. Neben der Intensivnutzung mit den nur kurzen Ruhepausen zwischen den einzelnen Bearbeitungsschritten, störender Gehölzkulisse am Ostrand und Störquelle Staatsstraße am Westrand sind die geringe Bodenfeuchte und das daraus resultierende geringe Nahrungsangebot während trockener Witterungsperioden limitierende Faktoren für die Eignung als Lebensraum. Daher sind hier die Auswirkungen der Planung nicht erheblich.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen. Dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebietes, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Abbaubereichs zur Ortschaft als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Kieses erfolgt über die Nordtrasse zum benachbarten Kieswerk. Der Abraum erfolgt per Lkw auf nicht-öffentlichen Fahrwegen. Damit werden weder Ortsbereiche noch öffentliche Straßen davon tangiert. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt und sind aufgrund des geringen Abbavolumens als gering zu bewerten. In Anbetracht des schon bestehenden Kieswerkes sowie des aktuellen Kiesabbaus ist keine höhere Beeinträchtigung zu erwarten.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt neben einem schon länger bestehenden kleineren Abbaugelände. Er befindet sich am Rande des Donaumooses / Donauterrassen zwischen Weicheering und den Randbereichen von Ingolstadt, einem Bereich,

in dem viele Kiesabbaustellen zu finden sind. Der umgehende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen bzw. Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Hervorzuheben ist dabei auch der bewusst haushälterische Umgang mit den natürlichen Ressourcen, welche der angestammte Familienbetrieb, der sich auf die Sättigung örtlicher Nachfrage konzentriert, seit jeher praktiziert. Durch den Betrieb des Kieswerks und die aktuelle Kiesentnahme östlich des Abbaugeländes ist der Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen treten nicht zusätzlich zu den bestehenden Beeinträchtigungen auf und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren:

- Das Verkehrsaufkommen wird minimiert. Der Transport des Abraums erfolgt über bestehende, nicht öffentliche Flurwege. Der Kies wird über die Nordtrasse zum Kieswerk transportiert. Der Ortsbereich wird damit nicht tangiert.
- Es werden weder Geräte noch Aufenthaltsräume fest installiert. Im Umgriff der Planungsfläche werden keine Betriebsstoffe gelagert.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, wird der entstehende See nur partiell wiederverfüllt.
- Am Süd- und Westrand des Abbaugeländes wird ein Graben mit einem kleinen Wall (ca. 1,0 m hoch) für den Schallschutz angelegt und um wildes Parken durch Badegäste zu vermeiden.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept abgestimmt, um den Kiesweiher in die Landschaft einzubinden und um ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna zu schaffen.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung

dung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

(<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Neuburg a.d. Donau, 29.01.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Heinrich
Regierungsrätin

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4205041645 der Sparkasse Neuburg-Rain ausgestellt am 28.04.2014 für Frau Rosa Meilinger ist verloren gegangen.

Auf Antrag von Herrn Josef Meilinger, Ellenstraße 28, 86643 Rennertshofen, wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 30.01.2019

Vorstand
der
SPARKASSE NEUBURG-RAIN
